Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Öffentliche Bekanntmachung 3
Vorlagendokumente
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde
Erläuterungen für Bürger GL/0028/2023 4
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 39. Stadtratssitzung vom 25.05.2023
Erläuterungen für Bürger GL/0029/2023 5
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus
Erläuterungen für Bürger GL/0030/2023 6
TOP Ö 4 Vorstellung Straßenplanung Schopperstraße durch Ing. Christofori
Erläuterungen für Bürger SBA/0064/2023 7
TOP Ö 5 Vorstellung Planung Geh- und Radweg Ludersheim - In der Herrnau durch Ing. Christofori
Erläuterungen für Bürger SBA/0063/2023 8
TOP Ö 6 Durchführung eines Ratsbegehrens - BPlan Altdorfer Osten
Erläuterungen für Bürger BÜA/0015/2023 9
TOP Ö 7 Bestellung des Abstimmungsleiters und dessen Stellvertreter für den Bürgerentscheid
Erläuterungen für Bürger BÜA/0016/2023 10
TOP Ö 8 Erhöhung Haushaltsansatz / Kosten Bürgerentscheid
Erläuterungen für Bürger BÜA/0018/2023 11
TOP Ö 9 Erhöhung des Erfrischungsgeldes der Wahlhelfer
Erläuterungen für Bürger BÜA/0017/2023 12
TOP Ö 10 Spielplatz Ortsteil Weinhof_Spielplatzkonzept
Erläuterungen für Bürger SBA/0069/2023 13
STR und Buerger Entwurf SP Weinhof 7-6-23 SBA/0069/2023 14
STR und Buerger Erläuterungstext m. KostenSP Weinhof SBA/0069/2023 15
TOP Ö 11 Vollzug der Baugesetze; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12B "An der Südtangente" im Bereich der Gewerbehöfe Flur Nr. 1557/4, 1567/5 und 1573/4, der Skateanlage Flur Nr. 1551/2 sowie von Teilb. des Verkehrsübungsplatzes Flur Nr. 1550/2 und 1550
Erläuterungen für Bürger SBA/0065/2023 17
Bürger Vorlage ALT_BP_Südtangente_6.Aend_EW_0_Planblatt_230619_A4 SBA/0065/2023 19
Bürger Vorlage ALT_BP_Südtangente_6.Aend_EW_1_Satzung_230619 SBA/0065/2023 24
TOP Ö 12 Vollzug des bayerischen Straßen und Wegegesetzes; Vorabinformation zur laufenden Bereinigung der Widmungsdaten und Umstellung auf ein digitales Verzeichnis
Erläuterungen für Bürger SBA/0071/2023 32
TOP Ö 13 Neuvergabe ÖPNV ab 2025 - Einführung einer Stadtbuslinie
Erläuterungen für Bürger BÜA/0014/2023 34
TOP Ö 14 Darlehensaufnahme für Abwasserentsorgung und Verkehrsinfrastruktur
Erläuterungen für Bürger FV/0011/2023 35
TOP Ö 15 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018-2021
Erläuterungen für Bürger GL/0026/2023 36
TOP Ö 16 Darlehensaufnahme für Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte Weißturmgasse 5

Stadt Altdorf b. Nürnberg

STADT ALTDORF
b.Nürnberg

Altdorf, 20.06.2023

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den **27.06.2023**, Beginn**: 18:30 Uhr**, findet die **40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal, Rathaus statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Genehmigung des Protokolls der 39. Stadtratssitzung vom 25.05.2023**
3. **Aktuelles aus dem Rathaus**
4. **Vorstellung Straßenplanung Schopperstraße**
5. **Vorstellung Planung Geh- und Radweg Ludersheim - In der Herrnau**
6. **Durchführung eines Ratsbegehrens - BPlan Altdorfer Osten**
7. **Bestellung des Abstimmungsleiters und dessen Stellvertreter für den Bürgerentscheid**
8. **Erhöhung Haushaltsansatz / Kosten Bürgerentscheid**
9. **Erhöhung des Erfrischungsgeldes der Wahlhelfer**
10. **Spielplatz Ortsteil Weinhof Spielplatzkonzept**
11. **Vollzug der Baugesetze; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12B "An der Südtangente" im Bereich der Gewerbehöfe Flur Nr. 1557/4, 1567/5 und 1573/4, der Skateanlage Flur Nr. 1551/2, sowie von Teilb. des Verkehrsübungsplatzes Flur Nr. 1550/2 und 1550**
12. **Vollzug des bayerischen Straßen und Wegegesetzes; Vorabinformation zur laufenden Bereinigung der Widmungsdaten und Umstellung auf ein digitales Verzeichnis**
13. **Neuvergabe ÖPNV ab 2025 - Einführung einer Stadtbuslinie**
14. **Darlehensaufnahme für Abwasserentsorgung und Verkehrsinfrastruktur**
15. **Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018-2021**
16. **Darlehensaufnahme für Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte Weißturmgasse**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 23.06.2023 bis 28.06.2023

TOP Ö 1

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: GL/0028/2023

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 25.04.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Bürgerfragestunde

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0029/2023

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 25.04.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Genehmigung des Protokolls der 39. Stadtratssitzung vom 25.05.2023

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 39. Stadtratssitzung vom 25.05.2023.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: GL/0030/2023

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 25.04.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Aktuelles aus dem Rathaus

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0064/2023

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 13.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vorstellung Straßenplanung Schopperstraße durch Ing. Christofori

Aufgrund der geplanten Kanalsanierung und dem Austausch der Wasserleitung in der Schopperstraße in den Jahren 2023 und 2024 wird die Straße in großen Teilen aufgegraben.

Da die Schopperstraße bereits vorher, aufgrund ihres Alters, sowie häufiger Aufgrabungen in einem schlechten Zustand war, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Christofori eine mögliche Straßensanierung inklusive Gehweg erarbeitet. Diese Planung inkl. erster Kostenschätzung wird dem Stadtrat in der Sitzung durch das Ing. Büro Christofori vorgestellt.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat nimmt die Vorstellung zur Kenntnis, billigt diese und beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Haushaltsmittel für den Haushalt 2024 einzustellen.

TOP Ö 5

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0063/2023

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 13.06.2023

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vorstellung Planung Geh- und Radweg Ludersheim - In der Herrnau durch Ing. Christofori

In der Stadtratssitzung vom 26.07.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Maßnahme Geh- und Radweg Ludersheim – In der Herrnau als Fußweg weiter zu verfolgen und anschließend dem Stadtrat erneut vorzulegen.

Die Verwaltung hat daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Christofori sowie eines örtlichen CSU-Stadtrats im Rahmen eines Ortstermins im Oktober 2022 eine Variante erarbeitet, die in der Sitzung des Stadtrates durch das Ing. Büro Christofori vorgestellt wird.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat nimmt die Vorstellung zur Kenntnis und billigt die Planung. Die Verwaltung wird beauftragt den Förderantrag für den Neubau des Geh- und Radweges Ludersheim – In der Herrnau bis spätestens 01.09.2023 bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. Die Haushaltsmittel sind in die mittelfristige Finanzplanung sowie den Haushalt 2024 einzustellen

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0015/2023

Federführung: Bürgeramt	Datum: 14.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Durchführung eines Ratsbegehrens - BPlan Altdorfer Osten

Der Stadtrat hat über die Entwicklung des Altdorfer Ostens diskutiert und in Absprache mit dem Bund Naturschutz Altdorf/ Winkelhaid besprochen, dass die zukünftige Planung dieses Gebietes unter Einbeziehung der Bürger Altdorfs per Ratsentscheid gestaltet werden soll.

Die gemeinsam von den Fraktionsvorsitzenden des Altdorfer Stadtrates und den Vertretern des Bundes Naturschutz formulierte Fragestellung lautet:

„Soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 18 im Altdorfer Osten an der Neumarkter Straße (derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt) zu einem Gewerbegebiet (mit einer Optionsfläche für eine spätere Einzelhandelsnutzung zur Nahversorgung), umgeplant werden?“

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0016/2023

Federführung: Bürgeramt	Datum: 14.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Bestellung des Abstimmungsleiters und dessen Stellvertreter für den Bürgerentscheid

Die Durchführung eines gemeindlichen Bürgerentscheides obliegt dem Abstimmungsleiter. Dieser ist gemäß geltender Satzung der Erste Bürgermeister.

Gleichzeitig soll auch der Stellvertreter des Abstimmungsleiters bestellt werden.

Zur Besetzung des Abstimmungsausschusses soll jede Fraktion des Stadtrates ein Mitglied und jeweils einen Stellvertreter benennen. Diese dürfen in keinem anderen Wahlamt tätig sein.

Der Abstimmungsleiter beruft die Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0018/2023

Federführung: Bürgeramt	Datum: 15.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Erhöhung Haushaltsansatz / Kosten Bürgerentscheid

Die Durchführung des Bürgerentscheides ist wahltechnisch als eigenständige Wahl zu werten, d.h., die Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen können nicht gemeinsam mit denen für die Landtagswahl versendet werden.
Die Bekanntmachungen sind eigenständig zu fertigen, ebenso die Stimmzettel zu drucken

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0017/2023

Federführung: Bürgeramt	Datum: 14.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Erhöhung des Erfrischungsgeldes der Wahlhelfer

Bei einer gleichzeitigen Durchführung eines Bürgerentscheides mit einer anderen Wahl sind die Wahlhelfer überdurchschnittlich stark beansprucht.
Um den Mehraufwand für die Wahlhelfer etwas abzufangen, sollte das Erfrischungsgeld bei einem gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid um 20.-€ pro Wahlhelfer erhöht werden.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0069/2023

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Spielplatz Ortsteil Weinhof_Spielplatzkonzept

Das Büro Danninger wurde mit der Planung und Errichtung des Spielplatzes in Weinhof, Am Eichengarten, 90518 Altdorf, beauftragt.

Das nun vorliegende Spielplatzkonzept wurde mit Hilfe zweier Beteiligungsaktionen der Bürger(innen) Weinhofs erarbeitet und entspricht demnach den Wünschen und Bedürfnissen der künftigen Nutzer.

Das Spielplatzkonzept sowie die dazugehörige Entwurfserläuterung mit entsprechenden Kosten, können den beiliegenden Dokumenten entnommen werden.

Die Verwaltung bittet den Stadtrat um Zustimmung zum Spielplatzkonzept sowie den veranschlagten Baukosten.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Spielplatzkonzept und den veranschlagten Kosten zu.

SPIELPLATZ WEINHOF VARIANTE 2

Schatten:
19 Bäume



Seilbahn, 30 m



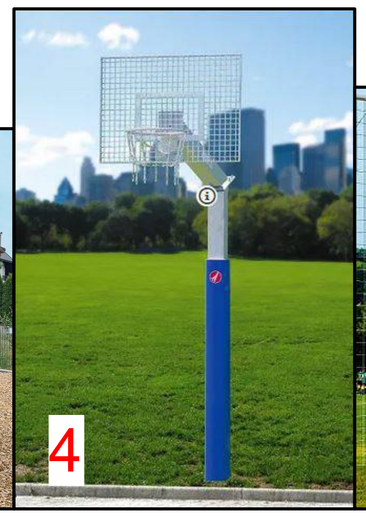
Hochkletterparcours



Pavillon
mit Tisch
und Bänken

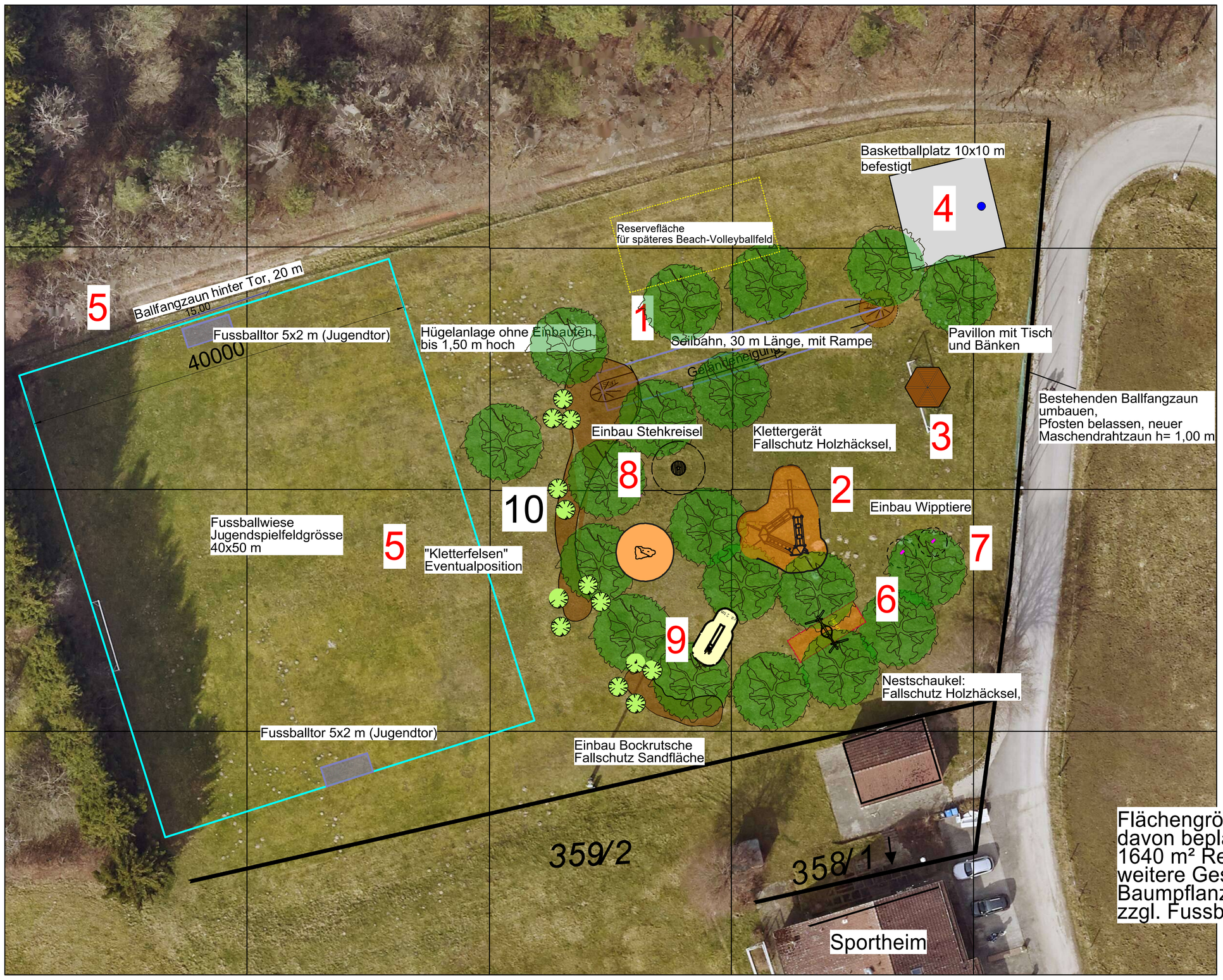


Basketballkorb
Spielfeld Asphalt
oder Sportbelag



Fussballfeld
hinter Tor zum W ald





Flächengrösse: 3640 m²
davon beplant: 2000 m²,
1640 m² Reservefläche für
weitere Gestaltungen,
Baumpflanzungen
zzgl. Fussballfeld 40x50 m

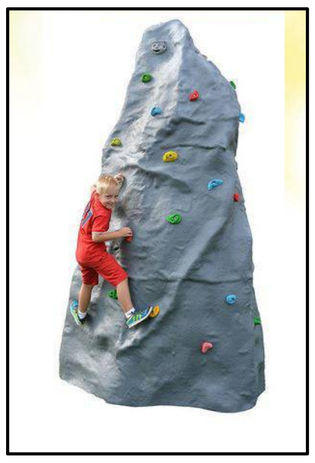
10

7
8
9

6



Nestschaukel,
Fallschutz Hackschnitzel



Kletter"felsen"
Kunststoff
eventuell



Wipptiere und Drehscheibe
vom Bestand Spielplatz
umsetzen

Baum Neupflanzung
z.B. Spitzahorn, Platane, Rotbuche
STU 18-20 cm

Strauch Neupflanzung
Haseln und W eiden (Robust)

Fallschutz + Spielfläche Sand

Fallschutz Holzhäcksel

Neuer Spielplatz Weinhof

Entwurf nach Bürgerbeteiligung

Bauherr: Stadt Altdorf
vertreten durch Herrn Bgm. Martin Tabor
Röderstr. 10
90518 Altdorf

Planung:
Danninger.Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Bettina Danninger
Zur Kohlgrub 1
90518 Altdorf

Datum: 22-5-23
M 1:200

Spielplatz Ortsteil Weinhof, Stadt Altdorf

Entwurfserläuterung:

1. **Ausgangssituation**

Der bestehende Spielplatz im Ortsteil Weinhof ist ein relativ kleiner Spielbereich, der für Kinder bis max. 6 Jahre interessant ist. Dieser Spielplatz soll aufgelöst werden und ein grösserer und attraktiver ausgestatteter Spielplatz auf dem städtischen Gelände Am Eichengarten, neben dem Sportheim, auf einem Teil des bestehenden Fussballplatzes gebaut werden. Auf dem Gelände ist kein Baumbestand vorhanden, zum Wald und Strasse hin gibt es Einzäunungen (gegen Wildtiere aus dem angrenzenden Wald)

2. **Nutzerbeteiligung**

Im Mai 2023 gab es zwei Nutzerbeteiligte Planungsaktionen, zu der die Familien in Weinhof eingeladen waren. Die Teilnehmerzahl lag bei beiden Veranstaltungen bei 40 Teilnehmenden, Schwerpunkt Kinder im Alter von 4 bis 14 und deren Eltern.

1- Beteiligungsaktion

In der ersten Beteiligungsaktion wurden die Bedürfnisse an den neuen Spielplatz ermittelt. Zuerst über die Auswahl von Schwerpunkt-Themen wie z.B. Klettern, Schaukeln, Phantasiespiel. Balancieren, Bauspiel, Drehen/Wippen/Rutschen, Ballspiele und Treffpunkt. Danach wurden zu den Themenschwerpunkten die beliebtesten Geräte/Elemente ermittelt. (Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang dargestellt).

Die „Top 4 Themen“ mit den meisten Punkten:

1. Klettern
2. Ball-Spiele
3. Rutschen Wippen, Drehen Springen (inkl. Seilbahn)
4. Treffpunkt

Top 4 Geräte mit den meisten Punkten:

1. Anspruchsvolles Klettergerät
2. Basketballkorb
3. Seilbahn
4. Überdachter Pavillon mit Tisch und Bänken

2. Beteiligungsaktion

Die Umsetzung der „Top 4“ an Themen und Geräten würde durch einige kostenintensive Elemente bereits die Budgetgrenze erreichen – einem Spielplatz mit nur 2 Geräten, Basketballkorb und Pavillon würde jedoch die Vielfalt fehlen, zudem war hier die Altersgruppe ab 6 Jahren überproportional bei der Beteiligung vertreten.

Um die Bedürfnisse noch genauer zu ermitteln und die Familien noch intensiver an der Planung zu beteiligen, wurden für die 2. Beteiligung 3 Wochen später (zu der tatsächlich genau die gleichen Teilnehmer alle wieder erschienen, das Engagement war gross) 2 Entwurfsvarianten erarbeitet und zur Abstimmung gestellt. Die zweite Variante mit einem Pavillon als Treffpunkt war der klare Sieger. Daher wurde diese Variante in der weiteren Entwurfsgestaltung berücksichtigt.

3. **Entwurf**

Eine Idee aus der Gruppe der Familien war, ob man nicht für die kleineren Kinder die Geräte auf dem bestehenden Spielplatz „umziehen“ könnte bei Eignung. Von diesem Spielplatz und dem umzugestaltenden SP Röthenbach würden folgende Geräte, die gut erhalten sind, zur Verfügung stehen:

- 2 Wipptiere,
- Drehscheibe
- Bockrutsche (mit Sandspielfläche)

Auch aus dem Gedanken der Nachhaltigkeit ist die Verwendung gut erhaltener, zur Verfügung stehender Geräte aus dem Bestand eine gute Idee, um den Spielplatz im Rahmen des Budgets noch attraktiver zu gestalten und für die Gruppe der kleineren Kinder ein gutes Angebot zu bieten.

Der Schwerpunkt der Spielplatz-Nutzung wird, auch durch die Lage am Ortsrand, bei der Altersgruppe 6-14 Jstr liegen, die in der Variante 2 ein attraktives Angebot finden mit:

- Anspruchsvollem Klettergerät, Höhe 2-3 m
- Seilbahn, 30 m Länge
- Nestschaukel
- Basketballanlage mit Spielfeld 10x10 cm,
- einem Fussballfeld mit 2 Toren, Jugendfeldgrösse 40x50 m mit Ballfangzaun zum Waldrand (an der anderen Seite ist durch die angrenzende Hangneigung mit Wiese ein Ballfangzaun nicht unbedingt nötig)
- Pavillon mit überdachtem Tisch und Bänken (der für die Wahl der Variante 2 der ausschlaggebende Punkt war und hohen Zuspruch bekommen hat).
- Bei der Bürgerbeteiligung hat ein besonderes Spielgerät, der „Kletterfelsen“ aus Kunststoff mit Griffen (Kletterhöhe 2,50 m) den nächsten Platz nach der Nestschaukel belegt. Er wurde hier als Eventualposition in den Entwurf eingefügt, in Abhängigkeit von den Kosten/Budgethöhe (5400 Euro brutto mit Einbau und Fallschutz)
- Der Aushub für Fallschutzflächen wird zu einer Hügelanlagen modelliert, die den Fussballbereich vom Spielplatzbereich abgrenzt.

Ein wichtiges Thema im Zuge der Klimaveränderung ist die Schaffung von ausreichend beschatteten Bereichen und ein gutes Kleinklima – bisher liegt die Fläche in der prallen Sonne, der Wald liegt im Norden und es gibt bisher nur 1 Baum am Rand der Wiese. Daher wird auch die Pflanzung von 19 einheimischen Laubbäumen (in Abstimmung mit den Gärtnern des Bauhofes) vorgesehen, die in Kreisform um die Spielgeräte so angeordnet sind, dass sie vor allem auf der Südseite der Geräte stehen. Eine Pflanzqualität von mindestens 18-20 STU, besser 20-25 wäre sehr sinnvoll.

Die Geräte wurden, wo es möglich war, aus Metall /Stahl verzinkt ausgewählt – auch optisch passend für einen Spielplatz, der stärker an der Altersgruppe 6-14 orientiert ist. Einige Geräte wie z.B. das Klettergerät wurde aus Kostengründen in Ausführung Lärche (Holz ist zum Klettern doch angenehmer) vorgeschlagen.

Eine grössere Bedarfsfläche im Norden bleibt erhalten, um ggf. später Ergänzungen (BeachVolleyball) vorzunehmen.

4. Kosten und Lieferzeiten

Spielgeräte: 47.073,54 € brutto

Garten- und Landschaftsbauarbeiten mit Umsetzen von vorh. Geräten: 44162,74 € brutto

Baumpflanzungen: 8550 Euro brutto

Baukosten gesamt: 99.736,28 Euro inkl. Kletterfelsen (5400 Euro mit Einbau und Fallschutz)

Zusammen mit den SP Kosten Röthenbach und Planungskosten wäre für beide Spielplätze 188.000 Euro Kosten zu veranschlagen, vorgesehen im Budget sind 180.000 Euro. Daher wäre auch über den „Ketterfelsen“ abzustimmen, ob dieser umgesetzt werden soll.

Altdorf, 7.6.2023

Danninger. FreiRaumPlanung.

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur Bettina Danninger, Zur Kohlgrub 1, 90518 Altdorf, bettina.danninger@naturwerkstatt.de

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0065/2023

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12B "An der Südtangente" im Bereich der Gewerbehöfe Flur Nr. 1557/4, 1567/5 und 1573/4, der Skateanlage Flur Nr. 1551/2 sowie von Teilbereichen. des Verkehrsübungsplatzes Flur Nr. 1550/2 und 1550 (Tfl.) jeweils der Gemarkung Altdorf

In der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2022 wurde beschlossen, die Flächen 1557/4. 1567/5 und 1573/4 der Gemarkung Altdorf in das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 12B „An der Südtangente“ aufzunehmen. Gleichzeitig mit der Behandlung des Entwurfes soll ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Es handelt sich im die Grundstücke der Gewebehöfe innerhalb des Gewerbegebiets des Bebauungsplanes. Die Grundstücke sind derzeit als Grünfläche ausgewiesen. Die Grundstücke sollen im Zuge des Änderungsverfahrens als Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Außerdem sollen noch die Grundstücke 1548,1549 der Gemarkung Altdorf, der Skateanlage Flur Nr. 1551/2 der Gemarkung Altdorf sowie von Teilbereichen des Verkehrsübungsplatzes Flur Nr. 1550/2 und 1550 (Tfl.) der Gemarkung Altdorf in die Planung mit aufgenommen werden., um hier künftig das Baurecht der tatsächlichen Nutzung (Sport- und Jugend) anzupassen.

In der heutigen Sitzung soll nun ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

Weiterhin liegt der entsprechende Entwurf des Bebauungsplanes vor. Dieser soll in der Sitzung gebilligt und der Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gefasst werden.

Für die als Gewerbeflächen ausgewiesenen Gebiete soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet „eGE“ festgesetzt werden.

In dem als „SO Sport und Jugend“ gekennzeichneten Bereich wird ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt.

Das Verfahren soll nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen, da es sich um ein Vorhaben im Innenbereich (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt.

Die Verwaltung empfiehlt den Aufstellungsbeschluss zu fassen, den Entwurf des Bebauungsplanes zu billigen und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Beschlussvorschlag

1. Beschluss
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12B „An der Südtangente“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.
Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 1548, 1549, 1550/2, 1551/2, 1573/4, 1567/5, 1557/4 jeweils der Gemarkung Altdorf sowie Teilfläche der Fl. Nrn. 1550 jeweils der Gemarkung Altdorf.

2. Beschluss
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“ die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

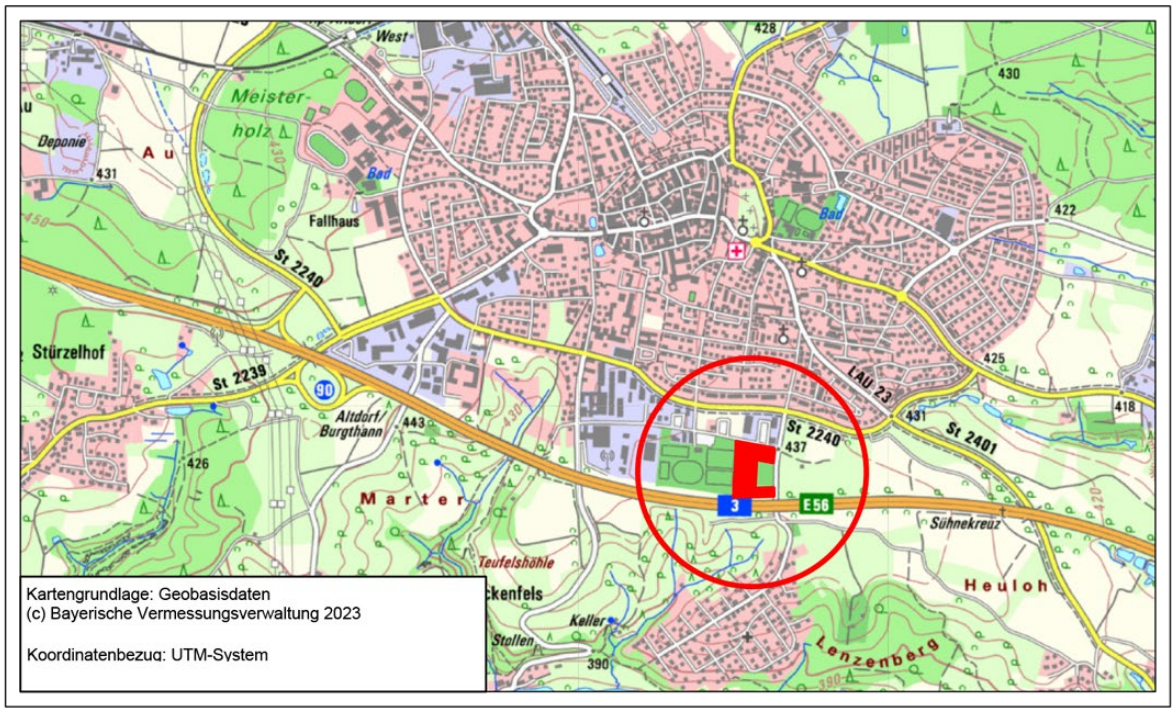
Bebauungsplan Nr. 12 B

mit integriertem Grünordnungsplan

"An der Südtangente"
6. Änderung

Stadt Altdorf

Landkreis Nürnberger Land



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 29.06.2023
zuletzt geändert am:

INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER
Vermessung • Planung • Bauleitung
Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn
Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65
info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

eGE 1	III
0,8	GHmax. = 12,50 m
440,50 m ü. NHN	

eGE 2	III
0,8	GHmax. = 12,50 m
439,25 m ü. NHN	

eGE 3	III
0,8	GHmax. = 12,50 m
437,75 m ü. NHN	

eGE4	III
0,8	$GH_{max.}$ = 12,50 m
438,00 m ü. NHN	

SO Sport u. Jugend	II
0,8	$GH_{max.}$ = 10,00 m
444,00 m ü. NHN	

Auszug aus Planzeichnung Maßstab 1-1000

Festsetzungen durch Planzeichen:

(gem. Planzeichenverordnung - PlanZV)

1. Art der baulichen Nutzung



eingeschränktes Gewerbegebiet i. S. d. § 8 BauNVO



sonstiges Sondergebiet i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO
mit Zweckbestimmung "Sport und Jugend"

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,8

$GH_{max.}$ = 12,50 m — max. zulässige Gebäudehöhe z. B 12,50 m

II — Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse: zwei

III — Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse: drei

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen



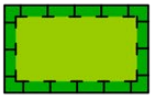
Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

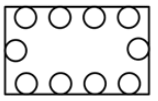


Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

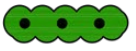
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklungon Natur und Landschaft



Umgrenzung vom Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonst. Bepflanzungen



zu erhaltende Hecke



Baumneupflanzung ohne Ortsbestimmung



zu pflanzende Hecke ohne Ortsbestimmung

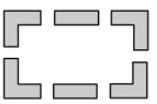


zu erhaltender Baum

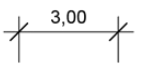
6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12 B ?. Änderung



Grenze des bestehenden Bebauungsplans Nr. 12 einschließlich aller bisher erfolgten Änderungen



Bemaßung in Meter



Baubeschränkungszone/ Anbaubeschränkungszone



Bauverbotszone/ Anbauverbotszone



Umgrenzung von Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier Lärmschutz

Hinweise durch Planzeichen

Verlauf Flurgrenzen

350

Höhenlinie (mit Angabe in Meter über NormalHöhenNull)

bestehende Hecke, im städtebaulichen Umfeld

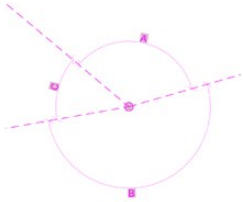
bestehende Stellplätze

freizuhaltende Sichtdreiecke auf bevorrechtigte Straße (Schenkellänge 70 m m Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand der untergeordneten Straße

1548 Flurnummer

best. Bebauung

bestender Baum, im städtebaulichen Umfeld



Richtungssektoren für Immissionskontingentierung gem. Ziffer 10 der textlichen Festsetzungen

Ursprung der Sektoren:
UTM/ETRS: X = 32.671.291,0
Y = 5.472.233,0

Hinweise durch textliche Erläuterung

Denkmäler:
Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Tel. 09123/9500 zu verständigen.

Altlasten:
Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Nürnberger Land sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Bestandteile der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente" in Altdorf

Bestandteile der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente" in Altdorf mit integriertem Grünordnungsplan, in der Fassung vom 2023 sind als jeweils gesondert ausgeführteDokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- die Satzung mit textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

**Hinweis: Während des Verfahrens werden die textlichen Festsetzungen als gesondertes Dokument geführt. Zum Satzungsbeschluss werden diese auf dem Planblatt integriert.
Sie bilden zu jedem Zeitpunkt eine rechtliche Einheit.**

Koordinatensystem:

Lagesystem:	UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9° Streckenverzerrung beachten
Höhensystem:	Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Status 170)

Verfahrensvermerke
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

1. Der Stadtrat der Stadt Altdorf hat in seiner Sitzung vom 2022 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente" beschlossen.

 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2022 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung erfolgte der Hinweis, dass das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stattfindet.

2. Zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente", in der Fassung vom 2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2023 bis 2023 beteiligt.

3. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebaungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente", in der Fassung vom 2023 wurde mit der Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2023 bis 2023 öffentlich ausgelegt.

 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 2023 durch ortsübliche Veröffentlichung amtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung erfolgte der Hinweis, dass das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stattfindet.

4. Die Stadt Altdorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 2023 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente", einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2023 als Satzung beschlossen.

Altdorf, den 2023
Martin Tabor
Erster Bürgermeister

5. ausgefertigt

Altdorf, den 2023
Martin Tabor
Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente", wurde am 2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

 Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente" mit Begründung, wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Altdorf zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

 Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 B "An der Südtangente" mit Begründung und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft getreten.

 Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachnung hingewiesen.

Altdorf, den 2023
Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Die

S T A D T A L T D O R F bei Nürnberg

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674)

den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 12b „An der Südtangente“

6. Änderung

als

S A T Z U N G

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

§ 1 – Geltungsbereich

Für die im zeichnerischen Teil (Lageplan) festgesetzten Geltungsbereiche gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften die 6. Änderung des Bebauungsplans bildet. Der Geltungsbereich umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Änderung des Bebauungsplans die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1548, 1549, 1550/2, 1551/2, 1573/4, 1567/5, 1557/4, jeweils Gemarkung Altdorf bei Nürnberg sowie Teilfläche der Fl. Nr. 1550, Gemarkung Altdorf b. Nürnberg.

§ 2 – Art der baulichen Nutzung

2.1 In den mit „eGE“ gekennzeichneten Bereichen wird ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt.

In den mit „eGE“ gekennzeichneten Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen, auch ausnahmsweise, nicht zulässig:

- Wohnungen zum dauerhaften Aufenthalt für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- öffentliche Tankstellen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO mit Ausnahme von Elektro- und Wasserstofftankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- Handelsnutzungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m²
- Abfallbehandlungsanlagen, die einer abfallrechtlichen oder immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen.

2.2 In dem mit „SO Sport und Jugend“ gekennzeichneten Bereich wird ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind bauliche Nutzungen (Gebäude und Freiflächennutzungen) zur Jugendfreizeitgestaltung sowie für sportliche Zwecke zulässig.

§ 3 – Maß der baulichen Nutzung

3.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Grundflächenzahlen (GRZ) und den Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.

3.2 *Zahl der Vollgeschosse:*
Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit max. II *[zwei]* bzw. III *[drei]* Vollgeschossen festgesetzt. Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume, Garagengeschossen sowie Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen sind bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sowie der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse nicht mitzurechnen.

3.3 *Zulässige Gebäudehöhen im Planungsgebiet:*
Für das Planungsgebiet werden entsprechend der Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans max. zulässige Gebäudehöhen festgesetzt.

Als festgesetzter Bezugspunkt für die zulässigen Gebäudehöhen gilt die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für die betreffende Teilfläche festgesetzte Bezugshöhe über NormalHöhen-Null (NHN).

Einzelne Bau- bzw. Gebäudeteile (Lichtbänder, haustechnische Anlagen, Aufzugsüberfahrten etc.) dürfen, soweit nicht andere Regelungen oder Vorschriften entgegenstehen, ausnahmsweise die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,00 m überschreiten. Alle haustechnischen Anlagen sind mindestens um das Maß Ihrer Höhe über der max. zulässigen Wandhöhe von der Fassade zurückzusetzten.

Hinweis: Bei Gebäuden mit geneigtem Dach wird zulässige Gebäudehöhe bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung gemessen. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die Oberkante Attika bzw. bei Flachdach ohne Attika der höchste Punkt der Dacheindeckung als max. zulässige Gebäudehöhe. Als Flachdach gelten Gebäude mit einer Dachneigung von 0 ° bis max. 3 °. Alle anderen Dachformen gelten als geneigte Dächer. Bei Pultdächern gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an oberster Stelle als „First“. Als unterer Bezugspunkt sind die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Bezugspunkte heranzuziehen. Als Bezugssystem für NormalHöhenNull ist das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN 2016) Status 170 anzuwenden.

3.4 Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Die Tiefe der Abstandsflächen im Sondergebiet beträgt analog zu Art. 6 Abs. 5 BayBO für Gewerbegebiete 0,20 H, mindestens 3,00 m.

§ 4 – Bauweise

4.1 Im Planblatt sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Diese bilden die Baufenster. Überschreitungen der Baufenster durch bauliche Anlagen sind mit Ausnahme von Grundstückszufahrten und Einfriedungen nicht zulässig.

4.2 Die Anbauverbotszone (BVZ) der Autobahn BAB A3 mit 40,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Autobahn, ist dauerhaft von Hochbauten jeder Art sowie baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleichen befinden, freizuhalten. Dies gilt analog auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (BBZ) der Autobahn BAB A3 mit 100,00 m gemessen vom Fahrbahnrand bedürfen bauliche Anlagen gem. § 9 Abs. 2 Fernstraßen der Zustimmung des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die Zustimmungsbedürftigkeit gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind.

Hinweis: Werbeanlagen im Sinne von baulichen Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone unterliegen ebenfalls der gem. § 9 Abs. 2 bestimmten Zustimmungspflicht des Bundesfernstraßenamtes.

§ 5 – Ver- und Entsorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und, soweit möglich, in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

Örtliche Bauvorschriften:

§ 6 – Dach- und Fassadengestaltung

6.1 Im Bereich des Bebauungsplans sind Flachdächer sowie flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 20° zulässig.

Flachdächer mit einer Grundfläche > 10 m² sind mit einer Dachbegrünung auszuführen. Es ist mindestens ein extensives Gründach mit einer Substratschicht von mind. 10 cm herzustellen und zu erhalten.

Vorstehende Festsetzung zur Dachbegrünung findet keine Anwendung auf Flachdächer technischer Bauwerke wie z. B. Löschwasserbevorratung, Lüftungsanlagen, etc. sowie auf Teilflächen der Dächer, welche mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, Bauteilen der technischen Gebäudeausrüstung, Notentrauchungsöffnungen, Attikabereiche, aus Brandschutzgründen erforderliche Kiesstreifen, notwendige Lauf- und Wegeflächen u.Ä. belegt sind.

Hinweis: Als Flachdächer gelten Dachkonstruktionen mit einer Dachneigung von 0° bis max. 3°.

6.2 Anlagen zu Nutzung der Sonnenenergie sind bei geneigten Dächern dachparallel oder in die Dachfläche integriert zu errichten. Bei Gebäuden mit Flachdach ist eine aufgeständerte Bauweise zulässig. Die Höhe der aufgeständerten Module ist auf das Maß von max. 1,50 m über der Dachhaut begrenzt.

Hinweis: Bei Flachdächern wird die max. zulässige Höhe von 1,5 m lotrecht zwischen Oberkante Dachhaut und Oberkante Gesamtkonstruktion des aufgeständerten Moduls gemessen. ***Gem. Art. 44a BayBO i. d. F. vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 10.02.2023, besteht für gewerblich oder industriell genutzte Gebäude sowie für sonstige Nichtwohngebäude eine „Solarpflicht“ zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Strahlungsenergie.***

6.3 Fassadengestaltung
Bauliche Anlagen mit einer Gesamtlänge von mehr als **50 m** sind bzgl. ihrer Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu strukturieren.

Die Strukturierung ist durch Gliederung der baulichen Anlagen in unterschiedliche Baukörper, Farbwechsel in den Fassaden, Vor- und Rücksprünge in den Fassaden oder den Fassadenelementen, Schrägstellung von Fassadenelementen sowie Material- oder Oberflächenwechsel in den Fassadenelementen oder durch Fassadenbegrünung zulässig.

§ 7 – Garagen und Stellplätze

7.1 Der Stellplatznachweis hat entsprechend der Richtzahlen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung der Stadt Altdorf b. Nürnberg) in aktueller Fassung (zurzeit Fassung zuletzt geändert am 17.08.2021) zu erfolgen.

7.2 Oberirdische, offene PKW-Stellplätze sind, soweit andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen (z. B. aus Gründen des Grundwasserschutzes), in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen) zu erstellen. Dies gilt nicht für die Fahrbahnen und Zufahrten.

§ 8 – Sonstige örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

8.1 Einfriedung
Einfriedungen sind bis zu einer max. Höhe von 2,00 m einschließlich Sockel über Gelände zulässig. Grundsätzlich wird eine sockellose Ausführung von Einfriedungen bevorzugt, sollte diese nicht umsetzbar sein sind notwendige Einfriedungen mindestens alle 15 m mit Durchlässen für Kleintiere auszustatten, bspw. durch Schaffung eines Abstandes von mind. 15 cm im Mittel zwischen Oberkante des Geländes und Unterkante der Einfriedung. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen (Straße, Gehwege u. ä.) sind um mind. 0,50 m von der Grundstücksgrenze in das Grundstück zurückzuversetzen.

Hinweis: Ein Verzicht auf die Errichtung von Einfriedungssockeln und die Schaffung eines durchgehenden Abstandes von 15 cm zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einfriedung wird empfohlen.

8.2 *Entwässerung*
Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem. Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Mischwasserkanal in der Weidentalstraße einzuleiten. Dach- und Oberflächenwässer sind hiervor getrennt auf den privaten Grundstücksflächen zu fassen und, soweit es die Vorschriften, die Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vorrangig auf dem Grundstück zu versickern. Im Übrigen sind Dachflächen- und Oberflächenwasser zunächst in ein privates Rückhaltevolumen (Zisterne) einzuleiten.

Je Grundstück ist ein Retentionsvolumen von mind. 3,00 m³ je 100 m² Dachfläche zu errichten. Der Nachweis kann auch durch Rückhaltevolumen in Dachkonstruktionen erbracht werden. Zisternen und Retentionsvolumen können mittels Überlauf an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Der Anschluss ist gem. den gesondert zu ermittelnden Vorgaben der Stadt Altdorf zu drosseln. Die Entwässerungssatzung der Stadt Altdorf ist zu beachten.

Hinweis: Bei Anschluss eines Überlaufs der Niederschlagswasserrückhaltung an den öffentlichen Mischwasserkanal sind Vorkehrungen gegen Rückstau aus dem Mischwasserkanal zu treffen. Für gewerbliches Abwasser besteht ggf. in Abhängigkeit von der Nutzung eine vorgeschaltete Behandlungspflicht.

8.3 *Grund- und Schichtenwasser*

Bei Auftreten von Grundwasser und/oder Schichtenwasser müssen Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen gesichert werden. Das dauerhafte Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten in die Kanalisation sind verboten. Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwasserereignisse zu schützen. Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 9 – Grünordnung

9.1 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen

Die nicht überbauten oder anderweitig genutzten Flächen der bebauten Grundstücke sind naturnah und versickerungsoffen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind mit Rasen- oder Wiesenflächen anzusäen oder mit Gräsern, Kräutern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen.

In den Teilflächen GE1 – GE 3 ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer Laub- oder Obstbaum als mindestens Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.

Im Teilbereich GE4 sind an der Westseite der Grundstücksflächen, innerhalb des als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzten Bereiches, Baumpflanzen mit standortheimischen Laubbäumen, Stammumfang 16-18 cm, im Abstand von 10 m vorzunehmen.

Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortheimischen Arten der Region 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb zu verwenden. Es wird empfohlen vorrangig Arten der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für Bepflanzungen zu verwenden.

Für die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sowie Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen besteht ein Pflanzgebot. Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Die Begrünungsmaßnahmen sind in spätestens in dem Jahr auszuführen, welches der Nutzungsaufnahme der Baumaßnahme folgt. Die Standorte für die Baumpflanzung sind innerhalb des Grundstückes frei wählbar.

Flächenhafte Kies- /Schotter- /Splittschüttungen aus mineralischen Granulaten (z.B. Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.) sind unzulässig. Ausnahme hiervon bilden notwendige Sockelstreifen bis zu einer Breite von 0,40 m entlang von Gebäuden sowie notwendige Randstreifen von Dachbegrünungen.

Hinweis: Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken gem. AG BGB in aktueller Fassung sind einzuhalten. Den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. In diesem sind die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind mit der geplanten Lage artenspezifisch darzustellen.

9.2 Grüngestaltung parallel der Weidentalstraße

Parallel der Weidentalstraße sind auf den privaten Grundstücksflächen, soweit auf den Grundstücken dort noch keine Bäume vorhanden sind, im Abstand von 10 m zueinander hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang 18-20 cm, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Eine Unterbrechung des Pflanzabstandes durch Grundstückszufahrten ist zulässig. Erforderliche Sichtdreiecke an den Grundstückszufahrten sowie Straßeneinmündungen dürfen durch Baumpflanzungen nicht eingeschränkt werden.

9.3 Durchgrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Je 10 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger, standortheimischer oder klimaangepasster, standortgerechter Laubbaum der 1. Wuchsklasse (dreimal verpflanzt) mit einem Stammumfang von 18 cm bis 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über Erdboden, zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Das durchwurzelbare Volumen der Pflanzfläche darf je Baum 12 m³ nicht unterschreiten. Zur Sicherung der Pflanzstandorte der Bäume gegen Befahren und Beparken sind Vorkehrungen (z. B. Abdeckgitter und Anfahrschutz) zu treffen.

9.4 Baum- und Gehölzbestand

Für die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mittels Planzeichen bestimmten Bäumen und Hecken wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Während der Baumaßnahmen sind die bestehenden Bäume und Gehölze durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Abgängige Gehölze bzw. entstanden Lücken sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.

Hinweis: als geeignete Schutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- *Stationärer Baumschutzbretterzaun: In Vorbereitung zu den Baumaßnahmen sind stationäre Baumschutzzäune (Holzpfosten fest im Boden verankert) gemäß RAS LP an den an das Bearbeitungsgebiet angrenzenden Bäume, jeweils entlang bzw. außerhalb der Kronentraufe und ggf. entlang bautechnischer Verbauten anzulegen und während der gesamten Baumaßnahmen regelmäßig auf Unversehrtheit zu überprüfen und zu unterhalten.*
- *Stammschutz: Sollte eine Freihaltung des Kronentraufenbereichs nicht möglich sein, so ist ein Stammschutz fachgerecht herzustellen und während der gesamten Baumaßnahme zu unterhalten. Mindestanforderungen: 30 mm Brettstärke, Höhen bis 2,50 m, Wurzelüberfahrschutz, Geovlies 3-lagig, darüber 10 cm Sandauflage und 30 cm Schotter 16/32.*
- *Grabungsarbeiten im Wurzelbereich:*
 Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich ist ein Wurzelvorhang gemäß RAS LP 4 und ZTV-Baumpflege fachgerecht herzustellen.
- *Herstellung von Versorgungstrassen im Nahbereich der Bäume: Bei Herstellung der erforderlichen Versorgungstrassen muss im Nahbereich zu erhaltender Bäume vorab eine Wurzelraumuntersuchung (z.B.: Georadar, Schürfgrube, etc.) stattfinden und entsprechend der vorgefundenen Wurzelintensität geeignete Schutzmaßnahmen erfolgen.*

Schonende Form- und Pflegeschnitte des Hecken- und Baumbestands sind ganzjährig zulässig, wobei Eingriffe in die bestehenden Strukturen auf das erforderliche Minimum zu beschränken sind.

9.4 *Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft*

Die als Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereiche am Südrand des Plangebietes sind, soweit noch nicht geschehen, zu extensivieren und als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln.

Innerhalb der bisher als Ackerland genutzten Fläche ist nach der letzten Mahd die Fläche umzubrechen und die Flächen anschließend als Extensivgrünland anzulegen. Für die Ansaat ist Heudrusch aus einer zur Region passenden Spenderfläche oder eine Regiosaatgutmischung der Untergruppe UG 12 „Fränkisches Hügelland“ mit mindestens 30% Kräuteranteil zu verwenden.

Die Flächen sind max. zwei Mal jährlich (Vorrangig mit einem Messerbalken) abzumähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 15.07 eines Jahres erfolgen darf. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel sowie Dünger oder Düngemittel sind auf den Flächen generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

Innerhalb der Entwicklungsfläche sind als Ausgleich für die im bisherigen Planungsrecht für die neuen Teilflächen GE1 – GE3 vorgesehenen Baumpflanzungen insgesamt mindestens 20 neue standortheimische Obstbäume, vorrangig alte Sorten, zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch geeignete Arten zu ersetzen.

9.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Auswirkungen aus den Planungen sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen und zu beachten:

- Zur Vermeidung des Anlockens von Nachtfaltern oder anderer Fluginsekten wird die Ausführung von Straßenbeleuchtung und Gebäudelampen als LED-Leuchten mit warmweißer Farbtemperatur (max. 3000° K) festgesetzt. Es sollten möglichst niedrige Leuchten mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel ausgeführt werden. Die Leuchten sollten möglichst als geschlossene Leuchtkörper ausgebildet werden, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.
- Nachtbaustellen sowie Bauarbeiten während der Dämmerungszeit sind zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober unzulässig.

9.6 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

10. – Immissionsschutz

Den nachfolgenden Festsetzungen liegen die Ergebnisse der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. 16163.1, erstellt durch Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, Südwestpark 100, 90449 Nürnberg vom 19.06.2023 zu Grunde.

10.1 Die neu festgesetzten Gewerbeflächen werden nach der Art der Betriebe und Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO derart gegliedert, dass nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb der u. g. Gewerbeflächen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45961:2006-12 weder tags (06:00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Bezeichnung	**Maßgebliche Bezugsfläche [1] in m²**	**Emissionskontingent L_{EK} in dB(A) [db(A)/m²]**	
		Tags (6.00 – 22.00 Uhr)	**Nachts (22.00 – 6.00 Uhr)**
eGE 1	ca. 950 m²	≤ 64	≤ 49
eGE 2	ca. 1.218 m²	≤ 64	≤ 49
eGE 3	ca. 1.940 m²	≤ 64	≤ 49
eGE 4	ca. 8.980 m²	≤ 63	≤ 49

[1] maßgebliche Bezugsfläche für die Umrechnung der betrieblichen Schalleistungspegel

Zu beachten ist, dass die o.g. genannten Kontingente auf die Grundstücksflächen bezogen sind. Weist die Fläche künftig evtl. geschossweise mehrere fremde Betriebsnutzungen auf, so ist eine entsprechende anteilige Aufteilung des Kontingents vorzunehmen.

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A bis C mit dem Ursprung x = 671.291,0 y =5.472.233,0 (UTM32 - Koordinatensystem ETRS89 / EPSG:25832) erhöhen sich die Schallemissionskontingente $L_{EK, i}$ um folgende Zusatzkontingente $L_{EK, zus. k.j.}$:

Richtungssektor	**Sektorengrenzen in °**		**Zusatzkontingent $L_{EK, zus. k.j.}$ in dB im Richtungssektor**	
	Anfang	**Ende**	**tags (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)**	**nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)**
A	310	74	0	0
B	74	260	6	6
C	260	310	9	9

Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert: Norden 0° / Osten 90° / Süden 180° / Westen 270°

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j mit Richtungssektor k $L_{EK, i}$ durch $L_{EK, i} + L_{EK, zus, k}$ zu ersetzen ist.

Die Anwendung der in der DIN 45961: 2006-12, Abschnitt 5 beschriebenen Regelungen zur Summation ist zulässig. Die Anwendung der in der DIN 45961: 2006-12, Abschnitt 5 genannten Relevanzgrenze ist zulässig. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Innerhalb des Planungsgebietes regelt sich das zulässige Geräuschaufkommen der Betriebe nach den Kriterien der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998).

Hinweis: Der Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente ist mittels einer schalltechnischen Untersuchung zu erbringen und gem. den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung zur bayerischen Bauordnung dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsantrag beizufügen.

10.2 Abweichungen von den im Bericht Nr. xx.xx. benannten Beurteilungspegeln und Lärmschutzmaßnahmen sind zulässig, soweit im Einzelfall nachgewiesen wird, dass unter Berücksichtigung anderer Gebäudegeometrien, Gebäudekonstruktionen bzw. der aktuellen Datenlage geringere Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten auftreten.

§ 11 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 12 b „An der Südtangente“ in der Fassung vom xx.xx.2023 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen
- Satzung mit textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen des Rathauses der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstr. 10, 90518 Altdorf eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Hinweis: Die Öffnungszeiten des Rathauses können auf der Homepage der Stadt Altdorf b. Nürnberg (www.altdorf.de) eingesehen oder unter Tel. 09187 – 807 – 0 erfragt werden.

§ 12 – Rechtskraft

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 12 b „An der Südtangente“ i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung von xx.xx.2023 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 12 b „An der Südtangente“ einschließlich der erfolgten Änderungen, welche den hiermit getroffenen Festsetzungen für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans widersprechen, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn den 29.06.2023, zuletzt geändert am xx.xx.2023

Altdorf, den

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Stadt Altdorf
Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Pflanzliste A - Großkronige Bäume:	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus i.A / i.S.	Kastanie i.A / i.S.
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Platanus	Platane
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Pflanzenliste B - Mittelkronige Bäume:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Strauch-Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffigeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Malus communis	Garten-Apfel
Malus sylvestris	Holzapfel
Malus i.S.	Apfel i.S
Purnus avium	Vogelkirsche
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Pyrus communis	Gartenbirne
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum
Pflanzenliste C - Sträucher: *Sträucher >2 m:*	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkische
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Strauch-Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa i.A.	Rosen i.A.
Salix i.A.	Weiden i.A.
Salix purpurea	Purpurweide

Fortsetzung Pflanzliste C *Sträucher < 2 m:*	
Berberis i.A *	Berberitze *
Cytisus scoparius	Besenginster
Rosa i.A. niedrig	Rose i.A. niedrig
Spirea i.A.	Spirea i.A.
Symphoricarpos i.A. /i.S. *	Schneebeere *
Ribes i.A.	Johannisbeere i.A.
Pflanzliste D - Kletterpflanzen:	
Clematis vitalba *	Waldrebe *
Clematis i.A. starkwüchsig *	Waldrebe i.A. *
Hedera helix	Efeu
Lonicera i.A. *	Lonicera i.A. *
Ribes	Johannisbeere
Rosa i.S.	Kletterrosen i.S.
Vitis vinifera	Wilder Wein
Pflanzliste E - Heckenpflanzen:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pflanzliste F - Dachbegrünung:	
Sedum-Ansaaten:	
Sedum i.A. / i.S	Fetthennen i.A / i.S
Gräser:	
Agrostis tenuis	Rotes Straußgras
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubra	Rotschwingel
Kräuter / Stauden:	
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Hierarcium pilosella	Kleines Habichtkraut
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut

Pflanzliste G - Bäume im Straßen- und Verkehrsflächenbereich:			
geeignete Arten nach GALK-Straßenbaumliste, vorrangig Arten mit der Verwendbarkeit "geeignet" oder "gut geeignet", z.B.:			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Tilia tomentosa Brabant	Silber-Linde
Quercus cerris	Zerreiche	Tilia x intermedia Pallida	Kaiser-Linde
Quercus robur	Pyramideneiche		

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
- Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
- Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
- Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

*Die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten. * Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quellen: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10.03.1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, BfR, „Risiko Pflanze - Einschätzung und Hinweise 2017 sowie GIZ Bonn)*

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0071/2023

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 19.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug des bayerischen Straßen und Wegegesetzes; Vorabinformation zur laufenden Bereinigung der Widmungsdaten und Umstellung auf ein digitales Verzeichnis

Die Stadtverwaltung ist bereits seit einigen Jahren mit der sukzessiven Bereinigung der Widmungsdaten und der damit verbundenen Umstellung auf ein digital geführtes Straßenbestandsverzeichnis beschäftigt.

In diesem Kontext sind bereits weitreichende Erhebungen und Arbeiten erfolgt. So wurden die alten analogen Daten in den Jahren 2018 bis 2019 komplett eingescannt und katalogisiert. Im Jahr 2019 erfolgte dann eine umfassende Erhebung des Straßenzustands. Im Jahr 2020 wurde mit der Sichtung und Auswertung der gescannten Unterlagen begonnen und ein entsprechendes Programm für die digitale Anwendung des Bestandsverzeichnisses angeschafft.

Bei der Sichtung und Auswertung hat sich deutlich herausgestellt, dass die vorhandenen Unterlagen – insbesondere aus den Vorgängergemeinden vor der Gebietsreform und Eingemeindung – unzureichend und überarbeitungsbedürftig sind.

Beispielhaft kommt es immer wieder zu folgenden Problemen:

- Straßen- und Wegebezeichnungen haben sich geändert
- Flur Nr. haben sich geändert, sind entfallen oder hinzugekommen
- Straßen- und Wegeverläufe haben sich geändert
- Es liegen falsche, keine oder nicht unterschriebene Widmungsunterlagen vor
- Es gibt Überbauungen/abweichende Wegeverläufe etc.

Aus diesem Grund hat sich die Stadtverwaltung dazu entschieden die Unterlagen ortsteilweise auf einen aktuellen Stand zu bringen. Zur Bereinigung eines Großteils an Unterlagen sind nur Übertragungen und kleinere redaktionelle Anpassungen notwendig, sodass hier kein Stadtratsbeschluss erforderlich ist.

In den Fällen, in denen sich Änderungen ergeben bzw. keine oder falsche Unterlagen vorhanden sind, muss der Stadtrat einen Beschluss fassen.

Daraus ergibt sich, dass die Verwaltung in den nächsten Monaten immer wieder gesammelt Beschlussfassungen (wahrscheinlich ortsteilweise) vorlegen wird, die mehrere Widmungen abhandeln.

Wir weisen vorab darauf hin, dass sich daraus weder Kosten für Anlieger noch Verpflichtungen für die Stadt ergeben. Alle Straßen und Wege sind bereits gebaut und müssen „nur“ formal bereinigt werden. Dies hat mit der geführten Diskussion über Erschließungsbeiträge sog. Altstraßen nichts zu tun.

Diese Vorlage dient nur der Information über das geplante Vorgehen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0014/2023

Federführung: Bürgeramt	Datum: 25.05.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Neuvergabe ÖPNV ab 2025 - Einführung einer Stadtbuslinie

Für den ÖPNV im Nürnberger Land gilt das sog. Grenzwertmodell. Alle Fahrten, bis zum im Nahverkehrsplan festgelegten Grenzwert (bislang Zweistundentakt) werden durch den Landkreis finanziert. Darüber hinaus von der jeweiligen Gemeinde oder von Dritten gewünschte Fahrten, müssen von diesen bezahlt werden. Im Dezember 2025 endet die Konzession des aktuellen Busverkehrs in der Region Altdorf. Deshalb bereitet das Landratsamt derzeit eine Neuausschreibung vor.

Der Nahverkehrsplan wurde zwischenzeitlich geändert. Ziel ist jetzt u.a. ein Stundentakt und Verbesserungen bei der Linienführung zur Verkürzung einzelner Fahrzeiten. Dies bedeutet, dass sich künftig fast alle Fahrten im Altdorfer Stadtgebiet innerhalb des Grenzwertes befinden und damit über den Landkreis finanziert werden.

Durch den VGN wurde nun vorgeschlagen, die freiwerdenden Mittel zur Finanzierung einer zusätzlichen Buslinie (Stadtbuslinie Altdorf) einzusetzen, welche innerhalb des Altdorfer Hauptortes auch bislang nicht erschlossene Stadtteile an das Streckennetz anbinden könnte. Derzeit sind für den städt. Eigenanteil ca. 280T€ pro Jahr veranschlagt, der genaue künftige Kostenumfang hängt vom Ausschreibungsergebnis ab. Falls die Stadt auf die neue Linie verzichten würde, könnten diese Mittel entsprechend im Haushalt anderweitig verwendet werden.

Nachdem der Landkreis das Ausschreibungsvolumen der Linienbündel bis zum Herbst 2023 festlegen muss, ist bis dahin eine Entscheidung der Stadt Altdorf zu treffen, ob die neue Stadtbuslinie eingeführt werden soll.

Die Verwaltung schlägt vor, der neuen Stadtbuslinie Altdorf ab Dezember 2025 zur besseren Erschließung der Stadt Altdorf zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Einführung einer zusätzlichen Stadtbuslinie in Altdorf entsprechend dem Konzept des VGN ab Dezember 2025 zu.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/0011/2023

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 01.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Darlehensaufnahme für Abwasserentsorgung und Verkehrsinfrastruktur

Der Haushalt 2023 der Stadt Altdorf sieht eine Darlehensaufnahme von 5.491.000 € vor. Weiterhin liegt noch eine Kreditermächtigung aus 2022 vor. Hierfür wurde ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 900.000 € gebildet.

Investitionen im Bereich Abwasserentsorgung und Verkehrsinfrastruktur können kreditfinanziert erfolgen, dies ist durch ein gefördertes Darlehen der LfA Förderbank Bayern möglich. Die Maßnahmen sind aufgrund der Förderrichtlinien im Jahr 2023 mit einer Kreditsumme in Höhe von 1.630.000 € finanzierbar.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0026/2023

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 14.04.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018-2021

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresrechnungen 2018-2021 und der Kasse der Stadt Altdorf b. Nürnberg in der Zeit vom 07.12.2021 bis 27.04.2022 geprüft.

Der Prüfungsbericht vom 08.02.2023, sowie die Stellungnahme der Verwaltung vom 15.06.2023 zu den einzelnen Prüfungserinnerungen (TZ 1 bis 4 und 14 bis 25) sind der Sitzungseinladung als Anlagen beigefügt.

Über die Textziffern 5 bis 13, die Personalangelegenheiten betreffen, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Prüfungsbericht der überörtlichen Rechnungsprüfungen 2018-2021 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 08.02.2023 und der Stellungnahme der Verwaltung vom 15.06.2023.

Die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen zu den TZ 1 bis 4 und 14 bis 25 wird anerkannt und die Abwicklung durch die Verwaltung genehmigt. Die im Rahmen der überörtlichen Prüfung gegebenen Anregungen werden künftig beachtet.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/0012/2023

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 14.06.2023

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.06.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Darlehensaufnahme für Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte Weißturmgasse 5

Der Haushalt 2023 der Stadt Altdorf sieht eine Darlehensaufnahme von 5.491.000 € vor. Weiterhin liegt noch eine Kreditermächtigung aus 2022 vor. Hierfür wurde ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 900.000 € gebildet.

Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten können kreditfinanziert erfolgen, dies ist durch ein gefördertes Darlehen der Bayern Labo möglich. Die Maßnahmen sind aufgrund der Förderrichtlinien im Jahr 2023 mit einer Kreditsumme in Höhe von 975.000 € finanzierbar.